

Verkündungsblatt | 43. Jahrgang | Nr. 74

Amtliche Mitteilung

25.10.2022

**Bekanntmachung der Neufassung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Dortmund**

**Bekanntmachung der Neufassung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20. Oktober 2022

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Studienprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 6. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 72 vom 12.10.2022) wird die Studiengangsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 5. Juni 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 46 vom 12.06.2019),
- Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 7. Mai 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 34 vom 15.05.2020),
- Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 3. Dezember 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 66 vom 11.12.2020),
- Dritte Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 18. Februar 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 17 vom 01.03.2021),
- Vierte Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 9. September 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 66 vom 19.10.2021),
- Fünfte Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 26. Mai 2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 29 vom 31.05.2022),

- die oben genannte Ordnung vom 6. Oktober 2022.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 20. Oktober 2022

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick

**Studiengangprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Dortmund**

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	6
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	6
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad	6
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur, Leistungspunktesystem	6
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	7
§ 5 Studienberatung.....	8
§ 6 Prüfungsausschuss.....	8
§ 7 Prüfer*innen und Beisitzer*innen.....	8
§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	9
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Kompensation	9
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	9
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	9
§ 14 Widerspruchsverfahren.....	9
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	9
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	10
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche	10
§ 17 Betreuungsintensive Module.....	10
III. Besondere Studieninhalte	10
§ 18 Schlüsselqualifikationen	10
§ 19 Praxissemester	10
IV. Prüfungselemente der Modulprüfung	11
§ 20 Ziel und Form.....	11
§ 21 Unbewertete Studienleistungen	11
§ 22 Semesterbegleitende Prüfungen	11
§ 23 Zulassung zu Modulprüfungen	12
§ 24 Durchführung von Prüfungen.....	13
§ 25 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	13

§ 26	Prüfung projektbezogener Arbeiten	14
§ 27	Prüfungen in mündlicher Form.....	14
§ 28	Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten	14
§ 29	Weitere Prüfungsformen.....	14
§ 30	Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	15
V.	Abschlussarbeiten	15
§ 31	Bachelor Thesis	15
§ 32	Zulassung zur Bachelor Thesis	15
§ 33	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor Thesis	16
§ 34	Abgabe der Bachelor Thesis	16
§ 35	Kolloquium	16
§ 36	Bewertung der Bachelor Thesis und des Kolloquiums	16
VI.	Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule	17
§ 37	Ergebnis der Bachelorprüfung	17
§ 38	Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	17
§ 39	Zusatzmodule.....	17
§ 40	Bachelorurkunde	17
VII.	Schlussbestimmungen	19
§ 41	Inkrafttreten*, Übergangsregelungen und Veröffentlichung.....	19

Anlage:

Module und Teilgebiete (TG), Semesterwochenstunden (SWS), Prüfungen (P), Modulprüfungen (MP), unbewertete Studienleistungen (SL), Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), Gewichtung der Modulnoten im Gesamtdurchschnitt (GM)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und sie befähigen, individuelle und gesellschaftliche Probleme zu analysieren sowie die zu ihrer Lösung grundlegenden Handlungskompetenzen anzuwenden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen, kommunikativen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung (§ 7) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur, Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sechs Semester.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.

- (4) Das Studium umfasst insgesamt einen Zeitaufwand von 5.400 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelor Thesis. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die zu Prüfenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.
- (5) Als Arbeitsaufwand pro Jahr werden 1.800 Stunden zu Grunde gelegt. Bei 60 ECTS-Punkten pro Jahr entspricht ein ECTS-Punkt damit 30 Arbeitsstunden.
- (6) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache und im Fall von Auswahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen auch in anderen als der deutschen Sprache statt.
- (7) Die Module des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit ergeben sich aus der **Anlage**. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module ergibt sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs Soziale Arbeit.
- (8) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 und 5 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit und
 2. einer einschlägigen praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) von zwölf Wochen.
- (2) Das Vorpraktikum ist bei der Einschreibung nachzuweisen. Wenn die Durchführung des vollen Vorpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde, kann die Hochschule bei nur teilweise abgeleistetem Vorpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die/der Studienbewerber*in sechs Wochen des Vorpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat. Die/der Studienbewerber*in soll die fehlende Zeit des Vorpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis soll bis zum Ende des zweiten Semesters des Fachstudiums geführt werden. Der Nachweis des gesamten Praktikums (12 Wochen) ist Zulassungsvoraussetzung zu den Modulprüfungen, Module W05-W13, die gemäß Anlage im Studiengang Soziale Arbeit ab dem dritten Semester vorgesehen sind (vgl. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2). Zum Wintersemester 2020/2021 muss zur Aufnahme des Studiums kein Praktikum nachgewiesen werden und der Nachweis des gesamten Praktikums als Zulassungsvoraussetzung gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist nicht erforderlich.
- (3) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Vorpraktikum entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften im Benehmen mit dem Praxisausschuss. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet ferner im Benehmen mit dem Praxisausschuss über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Vorpraktikum.

- (4) Näheres regeln die Richtlinien zur berufspraktischen Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund.
- (5) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „Soziale Arbeit“ des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer/einem Professor*in als Vorsitzende*m;
 2. einer/einem Professor*in als deren/dessen Stellvertreter*in;
 3. zwei weiteren Professorinnen oder einer Professorin und einem Professor oder zwei Professoren;
 4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor Thesis. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten in Bezug auf Modulprüfungen, die Bachelor Thesis und das zugehörige Kolloquium und die Gesamtnote. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuches und des Studienplans. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
 - (3) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

[zu § 7 RahmenPO]

- (1) Innerhalb der jeweiligen Module können Studierende unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Verteilung der Prüfungslast Prüfer*innen unter den im jeweiligen Modul Lehrenden auswählen.
- (2) Im Übrigen findet § 7 RahmenPO Anwendung.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Besteht eine Modulprüfung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 aus mehreren Teilprüfungen, berechnet sich die Modulnote aus dem nach den ECTS-Punkten gemäß der Anlage gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung oder Teilprüfung aus einer semesterabschließenden Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 und aus einer oder mehreren semesterbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 22 ergibt sich die Note der Modulprüfung oder Teilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 20 Absatz 3 gewichteten Noten der Teilleistungen.
- (3) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Kompensation

§ 10 RahmenPO findet mit Ausnahme von § 10 Absatz 5 (Kompensation) Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Im Falle einer Täuschung bestimmt der Prüfungsausschuss, bei welchem/welcher Prüfer*in die Prüfung wiederholt werden muss. Dies ist in der Regel derselbe/dieselbe Prüfer*in, bei dem oder der die Täuschung erfolgte. Im Fall einer vorangegangenen Täuschung ist es in der Regel ausgeschlossen, die Prüfungsleistung lediglich nachzubessern.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche

§ 16 RahmenPO findet Anwendung.

§ 17 Betreuungsintensive Module

§ 17 RahmenPO findet Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 18 Schlüsselqualifikationen

§ 18 RahmenPO findet Anwendung.

§ 19 Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) In den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist ein Praxissemester im Umfang von 100 Tagen integriert. Es soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Einrichtungen der sozialarbeiterischen bzw. sozialpädagogischen Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Das Praxissemester beinhaltet die Teilgebiete „Praktikum“ und „Begleitseminar“ und findet in der Regel im 4. Fachsemester statt; die Teilnahme an beiden Teilgebieten ist verpflichtend. Für die Zulassung zum Praxissemester ist es erforderlich, dass die Studierende oder der Studierende aus den Modulen K01 bis W07 48 ECTS-Punkte erreicht hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Während des Praktikums erstellen die Studierenden einen Praxisbericht und werden durch die Hochschule begleitet. Über die Ableistung des Praktikums stellt die Praxisstelle ein Praktikumszeugnis aus. Der Praxisbericht wird nicht benotet.
- (4) Das Praxissemester ist bestanden, wenn
 - a) eine Bescheinigung der Praxiseinrichtung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums vorliegt;
 - b) die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; die Bescheinigung der Praxisstelle ist dabei zu berücksichtigen;
 - c) der Praxisbericht den gestellten Anforderungen entspricht;
 - d) die oder der Studierende an den Veranstaltungen des Begleitseminars teilgenommen hat.

Mit dem Bestehen des Praxissemesters sind auch die nach **Anlage** vorgesehenen ECTS-Punkte erworben. Eine Note wird nicht vergeben.

- (5) Ein nicht bestandenenes Praxissemester kann einmal wiederholt werden.
- (6) Näheres wird in den verbindlichen Regelungen zur Durchführung des Praxissemesters im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund geregelt.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfung

§ 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Das Studium ist entsprechend dem Studienplan in Module (**Anlage**) gegliedert, die jeweils mit einer Prüfung abschließen (Modulprüfung). Eine Modulprüfung kann, soweit dies nach der Anlage vorgesehen ist, in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein, in denen jeweils der Wissensnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht wird.
- (2) Die Modulprüfung besteht aus einer semesterabschließenden Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit § 25 mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei bis höchstens vier Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung § 27 von dreißig bis höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling oder einer projektbezogenen Arbeit mit Dokumentation und deren Präsentation oder einer anderen Prüfungsleistung nach §§ 28 und 29.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters die Prüferinnen und Prüfer und im Benehmen mit diesen die Prüfungsformen, die Prüfungsmodalitäten und, sofern die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen besteht, die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander verbindlich fest.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Unbewertete Studienleistungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen können semesterbegleitende Studienleistungen (SL) in Lehrveranstaltungen der Teilgebiete der Module verlangt werden, soweit dies im Studienplan (Anlage) vorgesehen ist. Studienleistungen werden nicht bewertet. Art und Umfang der Studienleistung legen die für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden zu Beginn des Semesters für alle Studierenden in Form und Umfang fest und geben diese bekannt. Der Workload soll dabei eingehalten werden. Bereits erworbene Studienleistungen bleiben grundsätzlich erhalten.

§ 22 Semesterbegleitende Prüfungen

Wird die Modulprüfung ganz oder teilweise als semesterbegleitende Prüfung durchgeführt, so sind insbesondere Hausarbeiten, mündliche Beiträge, Klausuren, Referate, schriftliche Leistungsnachweise oder andere gruppenorientierte Prüfungsformen, wie z.B. Team-Präsentationen und Performanzprüfungen vor den Kursteilnehmern zulässig (§§ 25-29). Diese

Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Art und Umfang dieser Prüfungsleistungen legen die für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden zu Beginn eines Semesters verbindlich fest und geben sie den Studierenden bekannt. Der Workload soll dabei eingehalten werden. Für die Zulassung gilt § 23.

§ 23 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist;
 2. eine praktische Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist;
 3. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund oder im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gem. § 66 Absatz 5 Satz 1 HG unternommen hat;
 4. die gemäß **Anlage** im jeweiligen Modul vorgesehenen Studienleistungen erbracht hat.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden in besonderen Härtefällen weitere Prüfungsversuche zulassen.

Für Modulprüfungen, die gemäß der **Anlage** während der ersten zwei Semester abgelegt werden sollen, ist der Nachweis der praktischen Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 nicht erforderlich.

Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des vierten bis sechsten Semesters ist eine Mindestzahl an ECTS-Punkten erforderlich. Die für die einzelnen Module erforderliche Mindestzahl ergibt sich aus der **Anlage**.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die im Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit oder in Bachelorstudiengang Soziale Arbeit im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Absatz 5 Satz 1 HG
 - a) eine gleiche oder vergleichbare Prüfung oder
 - b) die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat;
 - c) eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorge-

schriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (3) Für Modulprüfungen, die nach § 20 Absatz 1 Satz 2 in Teilprüfungen gegliedert sind, gilt Absatz 2 entsprechend. Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren semesterbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung nach Absatz 2 lediglich für die letzte Prüfungsleistung des Moduls zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungen.
- (4) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das Online-Portal von Modulprüfungen abmelden. Anstelle einer Abmeldung über das Online-Portal kann auch eine schriftliche Abmeldung bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. Sind innerhalb eines Moduls bereits einzelne semesterbegleitende Prüfungsleistungen nach § 15 Absatz 2 Satz 2 erbracht worden, verfallen diese durch die Abmeldung.
- (5) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 24 Durchführung von Prüfungen

[zu § 22 RahmenPO]

- (1) Semesterabschließende Prüfungen in Form von projektbezogenen Arbeiten, Hausarbeiten und Referaten können auch außerhalb von Prüfungszeiträumen liegen. Semesterbegleitende Prüfungen nach § 22 finden innerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für projektbezogene Arbeiten, Hausarbeiten und Referate ist der Zeitpunkt der Prüfungen unter Berücksichtigung der Höchstfristen für die Mitteilung der Prüfungsbewertungen so festzusetzen, dass das Prüfungsergebnis spätestens sechs Wochen nach Beginn des Folgesemesters vorliegt.
- (3) Das Schema von Prüfungsfragen und Antwortmöglichkeiten ist bei der Ankündigung von Klausurarbeiten mit einem Anteil von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins anhand von Beispielen per elektronischem oder schriftlichem Aushang anzugeben, damit die Studierenden sich mit dem Antwortwahlverfahren vertraut machen können.
- (4) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.

§ 25 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

[zu § 23 RahmenPO]

- (1) Ab dem vierten Fachsemester können Klausurarbeiten mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren vom Prüfungsausschuss nur in einem besonders begründeten Einzelfall genehmigt werden.
- (2) Eine Klausurarbeit mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren soll nur genehmigt werden, wenn der Anteil der durch Bearbeitung von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren zu erwerbenden Punkte 40 % der insgesamt zu erwerbenden Punkte dieser Klausurarbeit nicht überschreitet.
- (3) Im Übrigen findet § 23 RahmenPO Anwendung.

§ 26 Prüfung projektbezogener Arbeiten

[zu § 24 RahmenPO]

- (1) Die projektbezogene Arbeit umfasst in der Regel die regelmäßige Anwesenheit in den zu dem jeweiligen Projekt gehörenden Lehrveranstaltungen, die Übernahme von Aufgaben innerhalb des Projektes sowie zu Beginn des Semesters von der oder dem Lehrenden festgelegte und bekanntgegebene Prüfungsbestandteile.
- (2) Im Übrigen findet § 24 RahmenPO Anwendung.

§ 27 Prüfungen in mündlicher Form

[zu § 25 RahmenPO]

- (1) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Im Übrigen findet § 25 RahmenPO Anwendung.

§ 28 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten

[zu § 26 RahmenPO]

- (1) Das Thema und der Umfang der Hausarbeit werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Das Thema, der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung und die Dauer des mündlichen Beitrags werden von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Bewertung des Referats maßgeblichen Tatsachen sind in einer gutachtlichen Stellungnahme zum Referat festzuhalten.
- (3) Im Übrigen findet § 26 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Weitere Prüfungsformen

- (1) Weitere Prüfungsformen sind insbesondere die Performanzprüfung und die Portfolioprüfung; § 20 Absatz 6 RahmenPO gilt entsprechend.
- (2) Die Performanzprüfung ist eine kompetenzorientierte Prüfung, die sich aus theoretischen und praktischen Elementen zusammensetzt. Sie kann semesterbegleitend durchgeführt und als Einzel- oder Gruppenprüfung abgeleistet werden. Die Gesamtnote der Performanzprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen. Die Gewichtung wird zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Die Prüfung dauert im Regelfall nicht länger als eine Stunde. Die Performanzprüfung wird in der Regel von einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer durchgeführt.
- (3) Die Portfolio-Prüfung besteht aus innerhalb einer Veranstaltung aufeinander bezogenen Prüfungsteilen. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 30 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet keine Anwendung.

V. Abschlussarbeiten

§ 31 Bachelor Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelor Thesis) soll in der Regel vor Ende des fünften Semesters erfolgen.
- (2) Die Bachelor Thesis wird als schriftliche Hausarbeit erstellt. Nach Maßgabe der Themenstellung sind audiovisuelle, visuelle, auditive und interaktive Dokumente als Bestandteil der Bachelor Thesis zugelassen und zu bewerten.
- (3) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Zulassung zur Bachelor Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Bachelor Thesis kann zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben ist und
 1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllt,
 2. alle vorgeschriebenen Modulprüfungen laut **Anlage** (mind. 132 ECTS-Punkte) und
 3. das Praxissemester bestanden hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in dem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
 - a) eine Bachelor Thesis oder
 - b) die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in Deutschland in dem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit eine entsprechende Bachelor Thesis des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 33 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor Thesis) beträgt 12 Wochen, bei empirischen Arbeiten sind es 16 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 34 Abgabe der Bachelor Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Bachelor Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Die Übermittlung ausschließlich auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen. Die Onlinequellen sind zu speichern und auf Verlangen der Prüferin oder dem Prüfer vorzulegen.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Bachelor Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN-A4-Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Bachelor Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 35 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelor Thesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Bewertung der Bachelor Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Bachelor Thesis und das Kolloquium sind als eigenständige Prüfungsleistungen durch Einzelnoten von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss hauptamtlich Lehrende oder hauptamtlich Lehrender des Fachbereiches Angewandte Sozialwissenschaften sein.
- (2) Für die Bachelor Thesis und das Kolloquium werden ECTS-Punkte gemäß der **Anlage** vergeben.
- (3) Im Übrigen findet § 33 RahmenPO Anwendung.

VI. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

§ 37 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 34 RahmenPO findet mit Ausnahme von § 34 Absatz 3 Anwendung.

§ 38 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelor Thesis, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen ECTS-Punkte aufgeführt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Bachelor Thesis	16 %
Kolloquium	4 %
Gewichteter Durchschnitt aller Modulprüfungen	80 %

Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten innerhalb der Zeugnisgesamtnote kann der **Anlage** entnommen werden.
- (3) Auf Antrag wird der oder dem Studierenden eine Urkunde über die staatliche Anerkennung ausgehändigt. Darin wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagogin oder als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge beurkundet.
- (4) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 39 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 40 Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades („Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“) beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten*, Übergangsregelungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund vom 17. August 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 28. Jahrgang, Nummer 32 vom 31.08.2007), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. Februar 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nummer 4 vom 11.02.2010), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Februar 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nummer 14 vom 13.02.2012), tritt zum 31. August 2022 außer Kraft.

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund vom 29. August 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nummer 47 vom 31.08.2012), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Oktober 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nummer 95 vom 12.10.2015), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Mai 2016 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 37. Jahrgang, Nummer 27 vom 24.05.2016), tritt zum 31. August 2022 außer Kraft.

- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2019/2020 ihr Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2019 geltende Bachelor-Prüfungsordnung bis zum 31. August 2022 weiterhin Anwendung.
- (4) Auf Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit bis zum 31. August 2022 nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (5) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Studiengangsprüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 5. Juni 2019. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen ergeben sich aus dem in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnungen. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die vom 1. September 2019 an geltende Fassung der Studiengangsprüfungsordnung.

Anlage

Module und Teilgebiete (TG), Semesterwochenstunden (SWS), Prüfungen (P), Modulprüfungen (MP), unbewertete Studienleistungen (SL), Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), Gewichtung der Modulnoten im Gesamtdurchschnitt (GM)

1	2	3	4	5	6	7		8	9
Modul-Nr./ Teilgebiets-Nr.	Modul/Teilgebiete	Sem.	SWS	MP/SL	CP	Arbeitsaufwand in Stunden		Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung	GM in %
						Kontaktzeit	Selbststudium		
1. Studienabschnitt									
K01	Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit I	1.	8	MP 01	12	120	240		7
01.1	Geschichte, Handlungsfelder und Organisationen Sozialer Arbeit		4						
01.2	Methoden der Sozialen Arbeit		2	1 SL					
01.3	Handlungskompetenzen, Sozial- und Selbstkompetenzen		2	1 SL					
W02	Soziale Arbeit als Wissenschaft	1./ 2.	8	MP 02 MTP 02.1 MTP 02.2	12 6 6	120	240		8
02.1	Sozialarbeitswissenschaft		4	1 SL		60	120		
02.2	Empirisches Arbeiten		4	1 SL		60	120		
W03	Psychologie und Medizin	1./2.	8	MP 03	12	120	240		7
03.1	Psychologie und Medizin: Grundlagen		4	2 SL		60	120		
03.2	Psychologie und Medizin: Anwendungen		4			60	120		
W04	Sozialwissenschaft und Politik	1./2.	8	MP 04	12	120	240		7
04.1	Soziologische Grundlagen		2			30	60		
04.2	Politikwissenschaftliche Grundlagen		2			30	60		
04.3	Soziologie: Theorie und Empirie in Anwendungskontexten		2			30	60		
04.4	Politikwissenschaften: Anwendungen in der Sozial- und Kommunalpolitik		2			30	60		
W05	Rechtswissenschaft und Verwaltung	2./3.	8	MP 06 MPT01 MPT02	12 6 6	120	240		7
05.1	Rechtswissenschaft und Verwaltung: Grundlagen		4	1 SL		60	120		
05.2	Rechtswissenschaft und Verwaltung: Anwendungen		4			60	120		
W06	Erziehungswissenschaft und ethische Bildung	2./3.	8	MP 05	12	120	240		7
06.1	Erziehungswissenschaft und ethische Bildung: Grundlagen		4	1 SL					

1	2	3	4	5	6	7		8	9	
Modul- Nummer / Teilge- biets- Nummer	Modul/Teilgebiete	Sem.	SWS	MP/SL	CP	Arbeitsaufwand in Stunden		Vorausset- zung für die Zulas- sung zur Prüfung	GM in %	
						Kon- takt- zeit	Selbst- studium			
07.1	Kulturwissenschaften und ästhe- tische Kommunikation: Grundla- gen		4	1 SL		60	120		7	
07.2	Kulturwissenschaften und ästhe- tische Kommunikation: Anwen- dung		4	1 SL		60	120			
K08	Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit II	3	4	MP 08	6	60	120	3. Fach- semester	4	
	Praktikumsvorbereitung	3	4	1 SL		60	120			
2. Studienabschnitt										
K09	Praxissemester	4	2	MP 09	30	30	870	48 CP aus MP 01- MP 07		
9.1	Praktikum 100 Tage Vollzeit	4					810			
9.2	Begleitseminar	4	2			30	60			
3. Studienabschnitt										
W10	Vertiefung und Erweiterung	5./6.	12	MP 10 MPT01 MPT02 MPT03	18 6 6 6	180	360	78 CP aus MP01-08 sowie MP09	12	
10.1	Sozialarbeitswissenschaftliche Inhalte/Diskurse in Theorie und Forschung		4			60	120			
10.2	Zielgruppenbezogene Inhalte		4			60	120			
10.3	Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit		4			60	120			
K11	Professionelles Handeln im Pro- jekt	5./6.	10	MP 11	15	150	300			10
11.1	Einführung und Theorien		4			60	120			
11.2	Konzepte und Methoden		6			90	180			
K12	Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit III	5./6.	6	MP 12	9	90	180		5	
			6			90	180			
W13	Studienabschluss	5./6.	2		18	30	510		20	
13.1	BA-Vorbereitungs- und Begleit- seminar	5. oder 6.	2		3	30	60			
13.2	BA-Thesis	6		P	12		360	132 CP *		
13.3	Kolloquium	6		P	3		90	Sämtliche SL liegen vor; die MP 01-12 so- wie 13.2 sind be- standen		
1. bis 6. Semester			92	12	180	1380	4020			

Erläuterungen

- 1. Voraussetzung für die Zulassung zum 2. Studienabschnitt:
48 CP aus dem ersten Studienabschnitt (MP 01–MP 07)**
- 2. Voraussetzung für die Zulassung zum 3. Studienabschnitt:
78 CP aus dem 1. Studienabschnitt (MP 01–MP 08)
30 CP aus dem 2. Studienabschnitt (MP 09)**
- 3. Spalte 5: Sofern es in einem Modul Wahlmöglichkeiten gibt, müssen für die Modulprüfung und die unbewerteten Studienleistungen unterschiedliche Teilgebiete gewählt werden.**

*** Davon 120 CP aus den Modulen K01 bis K09 sowie mindestens 12 CP aus den Modulen W10 bis W13.1**

W-Module legen den Schwerpunkt auf die Vermittlung von Wissenskompetenzen

K-Module legen den Schwerpunkt auf die der Vermittlung von Können- und Haltungskompetenzen